

# Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon

vom 9. Dezember 2019



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>2</b>
Artikel 1	Gemeinderat .....	2
Artikel 2	Bestattungsamt .....	2
Artikel 3	Friedhofspersonal.....	2
<b>2</b>	<b>Bestattungen</b> .....	<b>2</b>
Artikel 4	Leistungen der Gemeinde.....	2
Artikel 5	Bestattung Auswärtiger.....	3
Artikel 6	Aufbahrung.....	3
Artikel 7	Bestattungszeiten.....	3
Artikel 8	Trauerfeiern .....	3
<b>3</b>	<b>Friedhof</b> .....	<b>4</b>
Artikel 9	Öffnungszeiten .....	4
Artikel 10	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung .....	4
<b>4</b>	<b>Grabstätten</b> .....	<b>4</b>
Artikel 11	Gräberarten .....	4
Artikel 12	Grababmessungen .....	5
Artikel 13	Belegungen .....	5
Artikel 14	Ruhefristen.....	5
Artikel 15	Familiengräber (Privatgräber) .....	5
Artikel 16	Gemeinschaftsgrab .....	6
Artikel 17	Grabräumungen .....	6
Artikel 18	Exhumierungen .....	6
Artikel 19	Urnensetzungen .....	6
<b>5</b>	<b>Grabzeichen und Grabbepflanzungen</b> .....	<b>7</b>
Artikel 20	Richtlinien .....	7
<b>6</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Artikel 21	Gebühren.....	7
Artikel 22	Rechtsschutz.....	7
Artikel 23	Strafbestimmungen .....	7
Artikel 24	Inkrafttreten.....	7
Artikel 25	Übergangsbestimmungen.....	8

## 1 Organisation

### Artikel 1 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und die Bepflanzung des Friedhofes aus. Er vollzieht das geltende Recht gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

### Artikel 2 Bestattungsamt

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt ist für das Bestattungswesen und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof zuständig.

<sup>2</sup> Es führt die Bestattungen durch.

<sup>3</sup> Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. Gespräche mit den Angehörigen
- b. Überführungen und Kremationen
- c. Publikationen
- d. Führen des Gräberverzeichnisses
- e. Grabräumungen
- f. Bewilligung von Grabzeichen
- g. Entscheid betreffend Verrechnung bzw. Übernahme von Kosten.

### Artikel 3 Friedhofspersonal

<sup>1</sup> Das Friedhofspersonal ist insbesondere zuständig für

- a. den Unterhalt der Friedhofanlage, von Zufahrtsstrassen, Gebäuden und Gräbern, soweit dafür nicht Dritte oder die Angehörigen zuständig sind
- b. die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in der Friedhofsanlage
- c. das Öffnen und Zudecken der Gräber
- d. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes.

## 2 Bestattungen

### Artikel 4 Leistungen der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Leistungen der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der kommunalen Gebührenverordnung verrechnen kann.

## **Artikel 5 Bestattung Auswärtiger**

<sup>1</sup> Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Davon ausgenommen sind Bestattungen von auswärtigen Personen in Familiengräbern.

<sup>2</sup> Sofern auf dem Friedhof genügend Platz zur Verfügung steht, kann das Bestattungsamt auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person ausnahmsweise eine Urnenbeisetzung oder Erdbestattung bewilligen, wenn

- a. die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger der Gemeinde war oder,
- b. früher in der Gemeinde wohnte oder
- c. mit der Gemeinde besonders verbunden war.

Die anordnungsberechtigte Person oder die Erben haben für die Bestattungskosten aufzukommen und eine Entschädigung für den Grabplatz sowie die Grabarbeiten zu entrichten. Das Bestattungsamt kann für diese Kosten ein Depot verlangen.

## **Artikel 6 Aufbahrung**

<sup>1</sup> Verstorbene Personen werden auf Wunsch in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Dietlikon aufgebahrt.

<sup>2</sup> Die Aufbahrungsräume sind geschlossen.

<sup>3</sup> Personen, die von der oder dem Verstorbenen Abschied nehmen wollen, können für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel beziehen.

## **Artikel 7 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils vormittags um 11.00 Uhr und nachmittags um 14.00 Uhr statt.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des Bestattungsamtes kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

## **Artikel 8 Trauerfeiern**

<sup>1</sup> Für Trauerfeiern (Abdankungen) stehen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die katholische oder die reformierte Kirche Dietlikon zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Benutzung der Kirche. Die Kosten für die Trauerfeier (Pfarrer, Organist, Schmuck usw.) sind von denjenigen Personen zu übernehmen, welche die Feier wünschen.

<sup>3</sup> Auf Wunsch kann die Abdankung auch direkt am Grab stattfinden. Die Abschiedsfeier ist so zu gestalten, dass andere Personen nicht gestört werden.

### 3 Friedhof

#### Artikel 9 Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich geöffnet. Sofern es die Umstände erfordern, kann das für das Bestattungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates die Schliessung in der Nacht veranlassen.

#### Artikel 10 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere

- sind Kinder zu beaufsichtigen
- sind Hunde an der Leine zu führen
- ist das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen untersagt
- ist das Befahren des Friedhofs mit Fahrrädern und/oder Motorfahrzeugen verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge von Gärtnern oder des Friedhofpersonals, Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge, welche zur Überführung von Verstorbenen benötigt werden.

<sup>2</sup> Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

### 4 Grabstätten

#### Artikel 11 Gräberarten

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

<u>Abteilung</u>	<u>Maximale Belegung</u>
Abt. A (Erdgräber)	ein Sarg und bis zu fünf Urnen
Abt. B (Kindergräber)	Urne oder Sarg, bis 12 Jahre
Abt. C (Urnengräber)	bis zu drei Urnen
Abt. D (Familiengräber)	bis zu acht Urnen
Abt. E (Gemeinschaftsgrab)	Urne oder Asche

<sup>2</sup> Alle Gräber der Abteilungen A – D werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person bezeichnet. Alle Grabstätten – inkl. Abt. E - sind nummeriert.

<sup>3</sup> Reihengräber sind stets mit einem Grabzeichen zu versehen.

## Artikel 12 Grababmessungen

<sup>1</sup> Sämtliche Reihengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Die Gehwegbreite beträgt 90 cm.

<sup>2</sup> Reihengräber haben folgende Masse:

Abteilung	Länge	Breite
Erdgräber (Abt. A)	200 cm	90 cm
Kindergräber (Abt. B)	160 cm	70 cm
Urnengräber (Abt. C)	100 cm	60 cm
Familiengräber (Abt. D)	200 cm	160 cm

<sup>3</sup> Für alle Gräber gelten die Mindestgrabtiefen gemäss kantonalen Bestattungsverordnung. Sie sind auch bei weiteren Belegungen einzuhalten.

## Artikel 13 Belegungen

<sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung das Friedhofspersonal verantwortlich ist.

## Artikel 14 Ruhefristen

<sup>1</sup> Es gelten die Ruhefristen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung. Der Gemeinderat kann längere Ruhefristen festlegen.

## Artikel 15 Familiengräber (Privatgräber)

<sup>1</sup> Familiengräber werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner von Dietlikon vergeben.

<sup>2</sup> In Familiengräbern dürfen bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Verträge für Familiengräber werden für mindestens 30 und höchstens 50 Jahre abgeschlossen.

<sup>4</sup> Familiengräber sind kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

<sup>5</sup> Sowohl Pachtgebühren als auch Grabunterhalts- und Grabpflegekosten sind einmalig im Voraus zu entrichten.

## **Artikel 16 Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen oder Kremationsasche beigesetzt.

<sup>2</sup> Für das Gemeinschaftsgrab gelten die Ruhefristen gemäss Artikel 14.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann an einer der Stelen ein Namenstäfelchen angebracht werden, auf welchem der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person vermerkt ist. Die Kosten trägt die anordnungsberechtigte Person.

<sup>4</sup> Das Friedhofspersonal pflegt das Gemeinschaftsgrab.

<sup>5</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine künstlichen Gegenstände abgelegt oder aufgestellt werden.

<sup>6</sup> Blumen und Kerzen dürfen unterhalb der Stelen oder am grossen Stein abgelegt werden. Auf Grab-schmuck ist zu verzichten.

## **Artikel 17 Grabräumungen**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren kann das Bestattungsamt die Räumung der Grabstätte veranlassen. Die Aufhebung der Gräber erfolgt in Reihen und wird mindestens einen Monat zuvor im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt publiziert. Sind Verfügungsbe-rechtigte bekannt, werden sie angeschrieben und auf die Grabräumung hingewiesen.

<sup>2</sup> Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, verfügt das Friedhofspersonal darüber. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup> Intakte Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt. Im Übrigen gelten für den Um-gang mit sterblichen Überresten und Urnen die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

## **Artikel 18 Exhumierungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von Exhumationen.

<sup>2</sup> Die Exhumierung wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bestattungsamtes oder des Friedhofspersonals überwacht.

## **Artikel 19 Urnenversetzungen**

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt ist zuständig für die Bewilligung von Urnenversetzungen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn triftige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Urnenversetzungen aus Gemeinschaftsgräbern sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das für das Bestattungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Wird eine Urne versetzt, bleibt die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit weiterhin bestehen.

## **5 Grabzeichen und Grabbepflanzungen**

### **Artikel 20 Richtlinien**

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Gestaltung von Grabzeichen und die Grabbepflanzungen.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Gebühren**

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine anderslautenden Regelungen enthält, gelten für die Gebühren die Bestimmungen der kommunalen Gebührenverordnung sowie des dazugehörigen Gebührentarifs.

### **Artikel 22 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder von Gemeindeangestellten kann eine Neuurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### **Artikel 23 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Übertretung dieser Verordnung und Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Dietlikon vom 26. Oktober 1989 aufgehoben.

## Artikel 25 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden bei bestehenden Familiengräbern die Pachtverträge auf Wunsch der Angehörigen um mindestens 10 Jahre (kostenlos), höchstens jedoch 20 Jahre (10 Jahre kostenlos, weitere Jahre zulasten der Angehörigen) verlängert.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Grabunterhalt werden in beiden Fällen den Angehörigen verrechnet.

<sup>3</sup> Sofern die Hinterbliebenen keine Verlängerung wünschen, bleibt die Grabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist bestehen. Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Grabstätte durch die Gemeinde auf ihre Kosten mit einer einfachen Begrünung versehen.

\*\*\*\*\*

### Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

### Inkraftsetzung:

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 26 vom 4. Februar 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Edith Zuber  
Präsidentin

Renato Hutter  
Stv. Schreiber